



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation

Behörde für Wirtschaft, Verkehr u. Innovation, Postfach 112109, 20421 Hamburg

Dr. Gabriele Berggreen
Referentin Hafenpolitik, Hafenwirtschaft,
Unternehmenssteuerung Hamburg Port Authority
Alter Steinweg 4
20459 Hamburg

Herrn
Jörg Trogisch
Preetzer Chaussee 125E
24222 Schwentinental

20.2.2017

Az.: 765.0402-002

Hamburg, den 14.02.2017

Per Zustellungsurkunde

Ihr Antrag nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz

Sehr geehrter Herr Trogisch,

Ihr Antrag auf Auskunft darüber, welche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Besprechungen im Rahmen der sogenannten „Hafenroutine“ teilnahmen, wird aus folgenden Gründen abgelehnt:

Bei der sog. „Hafenroutine“ handelte es sich um wiederkehrende Besprechungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern derjenigen Ämter und Abteilungen der Wirtschaftsbehörde und der Finanzbehörde, die vor der Gründung der Hamburg Port Authority im Jahr 2005 mit der Vermietung von Grundstücken im Hafen befasst waren. Die personelle Zusammensetzung war nicht bei jeder Besprechung identisch. Die in der BWVI hierzu vorhandenen Akten umfassen drei Bände und betreffen den Zeitraum 2001 bis 2005.

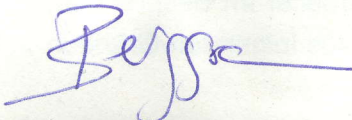
Einer Offenlegung der Namen derjenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die an den dokumentierten Besprechungen teilnahmen, steht der Schutz personenbezogener Daten nach § 4 Hamburgisches Transparenzgesetz (HmbTG) entgegen. Personenbezogene Daten von Beschäftigten sind gemäß § 4 Abs. 4 HmbTG von der Informationspflicht grundsätzlich ausgenommen.

Auch eine Erteilung dieser Information auf der Grundlage des § 4 Abs. 2 HmbTG, nach dem die Namen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf Antrag zugänglich gemacht werden, soweit sie Ausdruck und Folge amtlicher Tätigkeit sind, kein Ausnahmetatbestand erfüllt ist und schutzwürdige Sicherheitsbelange nicht entgegenstehen, scheidet im vorliegenden Fall aus. Zum einen fehlt bei einer pauschalen Frage nach den Namen der an diesen Besprechungen Beteiligten der Bezug zu einer konkreten amtlichen Tätigkeit, wie er in § 4 Abs. 2 HmbTG verlangt wird. Zum anderen scheidet die Offenle-

gung der Namen aus, weil die vorliegenden Akten nach der Aktenordnung der BWVI, die für diese Akten eine Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren vorsieht, bereits der Vernichtung unterlegen hätten. Die Offenlegung personenbezogener Daten aus Akten, die nur versehentlich noch nicht vernichtet sind, ist unzulässig. Durch die Aufbewahrungsfristen der Aktenordnung wird unter anderem der datenschutzrechtliche Grundsatz konkretisiert, dass personenbezogene Daten nur solange gespeichert werden dürfen, wie ihre Kenntnis zur Aufgabenerfüllung der verarbeitenden Stelle erforderlich ist. Die Offenlegung der Namen würde vor diesem Hintergrund einen unzulässigen Eingriff in das personelle Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen darstellen. Ob zudem auch schutzwürdige Sicherheitsbelange der Informationserteilung entgegenstehen, kann offenbleiben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Anschrift siehe oben, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



Dr. Gabriele Berggreen